

**Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung nach § 8 ff. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) zum Abbau von Torf; Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Bescheid des Landkreises Vechta vom 18.10.2024 (Aktenzeichen 66.01294-2014-61) ist der Abbau von Torf sowie die Durchführung von Klimakompensation durch die Firma Gramoflor GmbH & Co. KG, vertreten durch die Herren Gramann und Kreft, Diepholzer Str.173 aus 49377 Vechta, auf den Flurstücken 2 und 4/6 der Flur 33, dem Flurstück 3/2 der Flur 35, den Flurstücken 1/1, 5, 6, 36/2, 55/36 der Flur 36 sowie den Flurstücken 1/4, 2/5, 9/1, 9/3, 9/4, 9/5, 10, 11, 12, 13, 14, 15 der Flur 39 in der Gemarkung Vörden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gemäß §§ 8 ff. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) genehmigt worden.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden und ein Hinweis auf die Auslegung enthalten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) sowie Hinweisen versehen wurde sowie die Begründung enthält, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG enthalten.

**Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:**

„über Ihren Antrag auf Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung vom 15.06.2021 entscheide ich wie folgt:

**A. Entscheidung über den Antrag**

Ich erteile Ihnen die Genehmigung für den Abbau von Torf auf folgenden, in der Gemarkung Vörden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden liegenden Flurstücken:

Flur	Flurstück
33	2
33	4/6 (teilw.)
35	3/2
36	1/1 (teilw.)
36	5
36	6
36	36/2
36	55/36
39	1/4 (teilw.)
39	2/5 (teilw.)
39	9/1
39	9/3
39	9/4
39	12 (teilw.)

39	13 (teilw.)
39	14 (teilw.)

Die Genehmigung ergeht unter den in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Antragsunterlagen mit den vorgenommenen Grüneintragungen und die mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne sind ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.

Mit dieser Genehmigung wird gleichzeitig die Baugenehmigung nach § 70 NBauO erteilt.

### **B. Entscheidung über die Kosten**

Die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung ist nach § 1, 3, 5 und 13 NVwKostG kostenpflichtig. Da Sie Anlass zum Verwaltungshandeln gegeben haben, werden Ihnen die Kosten auferlegt. Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren, Auslagen, einschließlich der bauaufsichtlichen Genehmigung und die Kosten der Veröffentlichung) zu tragen. Eine genaue Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.“

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden.“

Die Torfabbaugenehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Unterlagen in der Zeit vom

**30.10.2024 bis einschließlich 14.11.2024**

beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Zimmer 330, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Die Unterlagen können auch im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Bauamt (OG), während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Um vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen wird gebeten (Tel. Landkreis Vechta; Frau Middelbeck: 04441/898-2492; Tel. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Herr Rolfsen: 05493/987160).

Der Genehmigungsbescheid mit den genehmigten Antragsunterlagen ist gem. § 27 i. V. m. § 20 UVPG im selben Zeitraum im Internet im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einsehbar.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Vechta, den 28.10.2024

Landkreis Vechta  
Der Landrat  
Im Auftrage

gez.  
Middelbeck